

Bundessozialgericht

4 RJ 41/81

Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. April 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionskläger.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. April 1982

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Würzburg vom 18. März 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Beklagte - - der klagenden Landesversicherungsanstalt (LVA) aufgrund des § 72 Abs 11 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) den Betrag von 409,43 DM zu erstatten hat.

Nachdem der Beklagte dem bei der Klägerin Versicherten (am 4. April 1974) bescheinigt hatte, er erfülle die dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung nach § 72 G 131 für die Dienstzeit als Berufssoldat vom 1. Oktober 1937 bis zum 8. Mai 1945, erteilte ihm die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am 21. Juni 1974 den Bescheid, daß er für diese Zeit als nachversichert gelte.

Mit Schreiben vom 5. April 1978 forderte die Klägerin vom Beklagten gemäß § 72 Abs 11 Satz 1 G 131 die anteilmäßige Erstattung der Kosten mehrerer Heilverfahren. Davon entfielen 409,43 DM auf ein 1962 gewährtes Heilverfahren. Insoweit lehnte der Beklagte die Zahlung ab mit der Begründung, vor 1964 entstandene Kosten für Heilverfahren erstatte er nicht; er berief sich darauf, daß der Anspruch im Hinblick auf die 1974 ausgestellte Nachversicherungsbescheinigung nach § 124 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) nF bereits am 31. Dezember 1977 erloschen sei.

Auf am 19. Dezember 1979 erhobene Klage hat das Sozialge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

richt (SG) Würzburg den Beklagten durch Urteil vom 18. März 1981 verpflichtet, der Klägerin 409,43 DM zu erstatten. Es hat ausgeführt:

Die von der Klägerin erhobene Forderung sei weder nach Art 124 AGBGB erloschen noch nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verjährt. Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) habe in Urteilen vom 14. Mai 1975 entschieden, Art 125 AGBGB aF (= Art 124 Abs 2 nF) sei auf Erstattungsansprüche von Rententeilen nach § 72 Abs 11 G 131 nicht anwendbar. Diese Forderungen unterlägen in entsprechender Anwendung den bundesgesetzlichen Verjährungsregeln des BGB. Der fehlende Hinweis im G 131 auf eine Anwendbarkeit des Art 125 AGBGB aF sowie das Fehlen einer sonstigen ausdrücklichen Regelung der Verjährung des Erstattungsanspruchs sprächen dafür, auf andere bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die analoge Anwendung der §§ 94 ff BGB, zurückzugreifen. Im Interesse einer Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte sei von der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB, nicht von der allgemeinen dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB auszugehen. Soweit der Beklagte die Auffassung vertrete, § 197 BGB könne auf Erstattungsansprüche aus Heilverfahren keine Anwendung finden, da es sich insoweit nicht um regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne dieser Vorschrift handele, übersehe er, daß nach der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) das AGBGB auf Erstattungsansprüche, die ihre Grundlage im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes hätten, keine Anwendung finde. Im übrigen seien Heilverfahren in der Regel als wiederkehrende Leistungen des Rentenversicherungsträgers anzu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

sehen. Die Verjährungsfrist beginne im Hinblick auf die nach der Rechtsprechung des BSG forderungshemmende Verwaltungsvorschrift - VerwV - Nr 14 Abs 8 zu § 72 G 131 mit dem 1. Januar 1976 und ende am 31. Dezember 1979. Die am 19. Dezember 1979 eingegangene Klage habe damit rechtzeitig vor Fristablauf die Verjährung unterbrochen.

Der Beklagte hat die - vom SG im Urteil zugelassene - Revision unter Beifügung des schriftlichen Einverständnisses der Klägerin eingelegt. Er hält an der Einwendung fest, die Forderung sei kraft Gesetzes erloschen. Entgegen der Ansicht des SG habe ihm - dem Beklagten - Gesetzgebungskompetenz zugestanden. Art 124 AGBGB nF sei auch nicht gegenüber den Verjährungsvorschriften subsidiär. Für den Fall, daß das BSG § 197 BGB anwende, sei die Klage zu spät erhoben worden, weil die Verjährungsfrist bei Ablauf des 31. Dezember 1974 begonnen und am 31. Dezember 1978 geendet habe. Die VerwV Nr 14 Abs 8 zu § 72 G 131 sei auch nicht als forderungshemmende Vorschrift im Sinne des § 201 BGB zu verstehen. Eine am Sinn und Zweck orientierte Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift führe nicht dazu, den Verjährungsbeginn noch einmal um ein Jahr hinauszuschieben.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 19. März 1981 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-5-

II

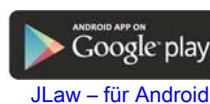
Die Sprungrevision des Beklagten ist zulässig.

Zwar wäre hier, da es sich um eine Erstattungsstreitigkeit mit einem 1.000.- DM nicht übersteigenden Beschwerdewert handelt, die Berufung an sich ausgeschlossen (§ 149 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). In der Zulassung der Sprungrevision liegt aber zugleich die (vom SG nicht ausgesprochene) Zulassung der Berufung (so zuerst der 2. Senat des BSG im Urteil vom 28. Juli 1977 - 2 RU 5/77 = BSGE 44, 203 = SozR 1500 § 150 Nr 9 und ihm folgend der erkennende Senat, Urteil vom 30. November 1977 - 4 RJ 23/77 = BSGE 45, 183, der 3. Senat, Urteil vom 10. Oktober 1978 - 3 RK 23/78 - sowie der 9. Senat, Urteil vom 6. Dezember 1978 - 9 RV 16/78 = SozR 1500 § 150 Nr 15; vgl ferner auch SozR 1500 § 161 Nrn 11, 15).

Die Revision ist jedoch unbegründet. Es bestehen keine Zweifel, daß sich der Beklagte auf zulässige Gründe im Sinne des § 162 SGG stützt, wenn er vorträgt, das SG habe nicht bundesrechtliche Verjährungsvorschriften anwenden dürfen, sondern bayerisches Landesrecht hinsichtlich der Bestimmungen über das Erlöschen öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach Fristablauf beachten müssen. Denn damit wird zumindest auch die unrichtige Anwendung von Bundesrecht gerügt. Deshalb kann dahinstehen, ob sich der Geltungsbereich der Norm, auf die sich der Beklagte beruft, - Art 124 AGBGB idF des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 27. Juli 1973 (GVBl 426, berichtigt 531)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nF - über den Bezirk des Bayerischen Landessozialgerichts hinaus erstreckt.

Zu Recht hat das SG der Leistungsklage auf Zahlung von 409,43 DM entsprochen.

Nach § 72 G 131 Abs 11 erstattet der Bund oder sonstige nach diesem Gesetz zuständige Träger der Versorgungslast den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten regelt die Bundesregierung. Diese Regelungen enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des G 131 - VerwV - idF vom 20. Februar 1968 (Beilage zum BAnz Nr 42 vom 29. Februar 1968). Sie bestimmen (Nr 14 Abs 4), daß ua die Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen erstattet werden.

Der Beklagte bestreitet die Entstehung des Anspruchs in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe nicht. Er beruft sich jedoch auf Art 124 AGBGB nF, wonach die auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegen den in drei Jahren erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der daraus vom Beklagten hergeleitete Einwand, der Anspruch der Klägerin sei mit dem 31. Dezember 1977 erloschen, weil die



-7-

Dreijahresfrist mit Ablauf des 31. Dezember 1974 begonnen habe, scheitert indessen schon daran, daß Art 124 AGBGB nF auf den geltend gemachten Anspruch keine Anwendung findet. Das BVerwG hat mit Urteil vom 21. November 1968 (BVerwGE 31, 65 ff; vgl auch BVerwG in BayVBl 1973, 328) zur Frage der Verjährung von Ansprüchen des Ausgleichsfonds ausgeführt, daß es sich bei der Verjährung um einen Annex des jeweiligen Fachgebiets handle und, soweit Bundesrecht in Frage stehe, mithin nur die im gesamten Bundesgebiet geltenden BGB-Vorschriften in entsprechender Weise anzuwenden und damit landesrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen seien. Ähnlich hatte es bereits vorher die Anwendung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften gegenüber Rückforderungen des Ausgleichsfonds "schon deshalb" ausscheiden lassen, "weil solche Forderungen nicht landesrechtlich unterschiedlich normierten Verjährungsfristen unterworfen sein können" (BVerwGE 27, 215, 218 f). Im Einklang mit dieser Rechtsprechung hat der 1. Senat des BSG die Anwendbarkeit der bayerischen Erlöschensvorschrift gegenüber Erstattungsansprüchen des Rentenversicherungsträgers nach § 72 Abs 11 Satz 1 G 131 verneint (Urteile vom 14. Mai 1975 1 RA 7/74, 1 RA 11/74 = BSGE 40, 11 ff = SozR 7290 § 72 Nr 1 und 1 RA 123/74 sowie Urteil vom 1. Oktober 1975 - 1 RA 81/74). Dem schließt sich der erkennende Senat an.

Das Vorbringen der Revision zur Gesetzgebungskompetenz läßt unbeachtet, daß Art 131 des Grundgesetzes (GG) als Spezialnorm des GG auch gegenüber der sonstigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in bezug auf die Gesetzgebung (Art 72 ff, 104a ff GG) angesehen wird; er bricht mit Vorrang in andere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kompetenzregelungen ein (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: September 1980, Art 131 RdNr 1). Aus der Herauslösung des Art 131 GG aus dem normalen Kompetenzschema und der Begründung einer selbständigen Sonderkompetenz des Bundes folgt, daß der für die Landesgesetzgebung im Bereich dieser Materie verbleibende Spielraum nur aus Art 131 und dem dazu ergangenen Ausführungsgesetz des Bundes zu bestimmen ist (BVerfGE 15, 167, 187). Deshalb ist im übrigen für eine Kompetenz des Landesgesetzgebers kein Raum (vgl BVerfG aaO 188).

Der erkennende Senat stimmt dem SG auch insoweit zu, als es - wie der 1. Senat des BSG in den genannten Urteilen - von einer vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs nach § 72 Abs 11 Satz 1 G 131 ausgegangen ist. Gemäß Nr 14 Abs 8 Satz 3 der VerwV zu G Art 131 fordern die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen den ihnen nach § 72 Abs 11 G 131 zu erstattenden Anteil an Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten für jedes Kalenderjahr bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres bei den Versorgungsdienststellen ... an. Auf den somit näher umschriebenen Erstattungsanspruch hat der 1. Senat des BSG die Verjährungsvorschrift des § 197 BGB entsprechend angewandt (zB BSGE 40, 11, 14 ff) und im Urteil vom 1. Oktober 1975 - 1 RA 81/74 - zwar nicht entschieden, aber doch darauf hingewiesen, daß nichts anderes gelten könne, wenn und soweit es sich um Erstattungskosten für Heilmaßnahmen handele (S 4 f). Der erkennende Senat teilt diese Rechtsansicht. An dieser Stelle drängt sich allerdings die Überlegung auf, ob nunmehr die am 1. Januar 1976 in Kraft getretene



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verjährungsvorschrift des § 45 des Sozialgesetzbuchs

- Allgemeiner Teil - (SGB I) Platz greift. Danach gilt die in Abs 1 der Vorschrift für Sozialleistungsansprüche normierte vierjährige Verjährungsfrist für Erstattungsansprüche nach §§ 42 und 43 SGB I (die Vorschüsse und vorläufige Leistungen betreffen) entsprechend (Abs 4 der Vorschrift). § 45 Abs 4 SGB I wird in der Literatur weit ausgelegt und als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips verstanden, nicht nur Sozialleistungen und soziale Rechte des anspruchsberechtigten Bürgers zu gestalten, sondern auch Regelungen über die Zusammenarbeit sowie den Leistungsausgleich der beteiligten Sozialleistungsträger zu treffen (vgl Burdenski/von Maydell/Schellhorn, Gemeinschaftskommentar zum SGB - Allgemeiner Teil -, 2. Aufl, § 45 RdNr 14 unter Hinweis auf die amtliche Begründung zu § 43 SGB I, Bt-Drucks 7/868 S 28). Auch die Rechtsprechung hat bereits § 45 Abs 4 SGB I entsprechend angewandt (vgl 2. Senat, Urteil vom 28. April 1976 - 2 RU 119/75 - = BSGE 41, 287 für den Ersatzanspruch nach § 81b Bundesversorgungsgesetz und 10. Senat, Urteil vom 11. August 1976 - 10 RV 165/75 - = BSGE 42, 135 für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen die Versorgungsverwaltung). Gleichwohl schließen, soweit ersichtlich, Schrifttum und bisherige Rechtsprechung nur die Fälle ein, in denen Leistungsträger für Sozialleistungen untereinander um den Kostenausgleich stritten. Zu diesen Leistungsträgern (zum Begriff vgl § 12 iVm §§ 18 bis 29 SGB I) gehört die hier von der Klägerin in Anspruch genommene Versorgungsdienststelle nicht. Deshalb bleiben Zweifel, ob auch auf Streitfälle wie den vorliegenden § 45 Abs 4 SGB I analog an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

gewandt werden soll. Einer weiteren Erörterung dieser Frage bedarf es indessen nicht, weil in jedem Fall die Verjährungsfrist nach § 197 BGB vier Jahre beträgt und zudem nach § 45 Abs 2 SGB I für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung die BGB-Vorschriften sinngemäß gelten. Zumindest ist aber die Regelung des § 45 Abs 4 SGB I positiv-rechtlicher Ausdruck dafür, daß die früher offene Streitfrage, ob öffentlich-rechtliche Ersatz- bzw Erstattungsansprüche binnen dreißig oder vier Jahren verjähren, im letzteren Sinne zu beantworten ist (vgl auch § 50 Abs 4 SGB X). Hinzu treten die allgemeinen Erwägungen, derartige Auseinandersetzungen aus praktischen und haushaltsrechtlichen Gründen einer beschleunigten Klärung zuzuführen (BSGE 40, 11, 13 und 42, 135, 138) sowie den Erstattungsanspruch derselben Verjährung zu unterwerfen wie den Leistungsanspruch (so zB das bereits genannte Urteil des 1. Senats vom 1. Oktober 1975 - 1 RA 81/74, S 5).

Mit dem SG ist der Senat der Ansicht, daß die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres 1975 zu laufen begann. Dieses Ergebnis ist, da § 72 Abs 11 G 131 hierüber nichts aussagt, nur aus Nr 14 Abs 8 S 3 der VerwV zu gewinnen. Wenn es dort heißt, die Rentenversicherungsträger fordern den zu erstattenden Anteil "für jedes Kalenderjahr bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres" an, so bedeutet das nicht, die Forderung müsse, etwa im Sinne einer Ausschußfrist, spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres erhoben werden. Vielmehr sollen die Leistungen erst im folgenden Kalenderjahr verlangt werden können (so der 1. Senat in den Urteilen vom 14. Mai 1975 - 1 RA 123/74, S 5- und vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Oktober 1975 -1 RA 81/74, S 5- zu Nr 14 Abs 8 der VerwV in der damals maßgeblichen Fassung, die sich von der jetzt geltenden insoweit nur dadurch unterschied, daß es anstatt "bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres" hieß: "bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Kalenderjahres"). Der Grund für die Regelung in den VerwV dürfte vor allem darin zu suchen sein, daß nach Nr 14 Abs 4 der VerwV auch die Aufwendungen für Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erstattungsfähig sind und hierbei der Betrag zugrunde zu legen ist, der sich als Durchschnittsbetrag für jeden Rentner aus den Gesamtaufwendungen an Beiträgen zur KVdR für das jeweils abzurechnende Kalenderjahr ergibt; dieser Anteilsbetrag kann im Hinblick auf das erforderliche Berechnungsverfahren vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erst im nachhinein, also im Folgejahr, bekanntgegeben werden (hierzu vgl Schellakowsky, MittLVA Oberfranken und Mittelfranken, 1975, 38, 48). Da mithin die Leistung nach Nr 14 Abs 8 S 3 der VerwV erst nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verlangt werden kann, beginnt die vierjährige Verjährungsfrist gemäß §§ 198, 201 S 2 BGB erst mit dem Ablauf des Folgejahres zu laufen (BSG aa0).

Der Senat verkennt die Besonderheiten des vorliegenden Sachverhalts gegenüber den vom 1. Senat entschiedenen Fällen nicht. Dabei fällt weniger ins Gewicht, daß es sich hier um die Kosten für eine Heilmaßnahme handelt. Denn § 72 Abs 11 G 131 spricht umfassend von Leistungen, die VerwV Nr 14 schließen - wie erwähnt - unter Abs 4 Aufwendungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ein und beziehen die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eigentliche Erstattungsregelung des Abs 8 S 3 ebenfalls global auf "Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten". Überdies legen Sinn und Zweck der Vorschrift keine andere Auslegung nahe. Es sollen auch zur verwaltungstechnischen Vereinfachung alle genannten Leistungen, gleichviel, welcher Art sie waren und wann sie während des Kalenderjahres erbracht worden sind, erst im Folgejahr erstattungsfähig sein.

Allerdings hat die Verwaltungsvorschrift Nr 14 Abs 8 S 3 in erster Linie eine andere Fallgestaltung im Auge. Sie ist auf den Normalfall zugeschnitten, daß die erstattungsfähigen Leistungen nach Vorliegen der Nachversicherungsbescheinigung erbracht werden. Hier war dagegen die Leistung, nämlich das Heilverfahren, bereits 1962 gewährt worden, während der Bescheid über die Nachversicherung erst am 21. Juni 1974 erging. Damit befindet sich indessen die Klägerin als erstattungsberechtigter Rentenversicherungsträger in keiner wesentlich anderen Situation, als wenn umgekehrt bereits vor längerer Zeit der Bescheid über die Nachversicherung erteilt, ein Heilverfahren aber erstmals im Juni 1974 durchgeführt worden wäre. Für sie ist bei der einen wie bei der anderen Konstellation der Erstattungsanspruch im Jahre 1974 angefallen, so daß auch für den Zeitpunkt der Anforderung nichts anderes gelten kann.

Die vierjährige Verjährung des § 197 BGB ist somit durch die Klageerhebung im Dezember 1979 noch rechtzeitig unterbrochen worden (§ 209 Abs 1 BGB). Die Revision des Beklagten konnte daher keinen Erfolg haben.